



2. Satzung über die Erstreckung des Ortsrechts der Gemeinde Beierfeld auf die Stadt Grünhain- Beierfeld (Erstreckungssatzung)

Auf Grund der §§ 4 und 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155) und vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) hat der Stadtrat der Stadt Grünhain-Beierfeld in seiner Sitzung vom 15.10.2007 mit der Beschlussnummer: 2007/557/40 folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die durch § 2 dieser Satzung bezeichneten Satzungen der Gemeinde Beierfeld erstrecken sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Grünhain-Beierfeld.

§ 2 Satzungen und Verordnungen

Die Erstreckung gilt für die:

1. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen vom 23.04.1994, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Beierfeld, Bernsbach und der Stadt Grünhain vom 11.05.1994
2. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Beierfeld (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 15.05.1995, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Beierfeld, Bernsbach und der Stadt Grünhain vom 21.06.1995
3. Satzung über den Winterdienst in der Gemeinde Beierfeld vom 09.02.1996, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Beierfeld, Bernsbach und der Stadt Grünhain vom 11.04.1996
4. Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Beierfeld vom 25.10.1996, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Beierfeld, Bernsbach und der Stadt Grünhain vom 06.11.1996

5. Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Bibliothek vom 02.10.2002, veröffentlicht im örtlichen Amtsblatt „Der Spiegelwaldbote“ Nr. 19 vom 16.10.2002

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt
Grünhain-Beierfeld, 16.10.2007

Rudler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.